

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 20.11.2006 folgende Neufassung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist die Stadt Kirchhain als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain in der Fassung vom 20.11.2006 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt ist ein Erziehungsberechtigter pro Kind. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Kirchhain einerseits und Personal der Kindertageseinrichtungen andererseits sind in der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, die unabhängig von den erschienenen wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Auf Verlangen des Elternbeirates ist eine Elternversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist außerdem durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen. Eine verkürzte Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen vor dem Tag der Elternversammlung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über die die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat; sofern niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/Innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertageseinrichtungen aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
 4. die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, dessen Kind die Kindertageseinrichtung verlässt, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltung vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtungen angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung und dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat soll gehört werden:
 1. bei wesentlichen Vorgängen aus der Arbeit der Kindertageseinrichtung
 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung
 3. bei sonstigen Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung,
 4. bei der Festsetzung und Verwendung der Bastel- und Getränkepauschale.

- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Einrichtungsleitung und mit dem Träger, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (4) Der Elternbeirat entscheidet zusammen mit der Einrichtungsleitung über die Verwendung der Geldmittel aus Spenden.

§ 8 Gesamtelternbeirat

- (1) Die in den Kindertageseinrichtungen gewählten Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres in geheimer Wahl einen Gesamtelternbeirat; sofern niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Dieser besteht mindestens aus einer/m Sprecher/in und einer/m stellvertretenden Sprecher/in.
Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechend.
- (2) Der Gesamtelternbeirat soll darüber hinaus gehört werden bei der:
 1. Durchführung von pädagogischen Grundsätzen.
 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial pädagogisch benachteiligter Kinder.
 3. Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Einrichtungen.
 4. Festlegung von Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Betreuungspersonal.
 5. Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Gesamtelternbeirat informiert die Elternbeiräte über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der jährlich durchzuführenden Elternbeiratsversammlung.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/Gesamtelternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Kirchhain die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates/Gesamtelternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung/en.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Bestimmungen der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten/der Krabbelstube der Stadt Kirchhain in der Fassung vom 21. Februar 1994 ersatzlos aufgehoben.

Kirchhain, den 24.11.2006

MAGISTRAT der Stadt Kirchhain, Jochen Kirchner, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2006, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 29.11.2006, In-Kraft-Treten am 30.11.2006.
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2012 (Neufassung § 3, Abs. 1), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 09.05.2012, Inkrafttreten am 01.08.2012.